

Richtlinien
für die Verleihung des Kulturpreises der Energiestadt Lichtenau

- 1) Der Preis kann jährlich verliehen werden. Die Höhe beträgt 500,00 Euro.
- 2) Der Preis kann dem/r selben Preisträger/in nur einmal zugesprochen werden.
- 3) Der Preis wird als Anerkennung für besondere Leistungen auf kulturellem Gebiet gewährt.
- 4) Geehrt werden können Künstlerinnen und Künstler oder Personen bzw. Gruppen, die sich in besonderer Weise um die Kultur in der Energiestadt Lichtenau verdient gemacht haben.
- 5) Über die Preisverleihung entscheidet ein Preisgericht unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 6) Das Preisgericht besteht aus:
 - a. dem/r Bürgermeister/in als Vorsitzenden
 - b. bis zu 5 Mitgliedern des Kulturverein Lichtenau e.V.
 - c. den Fraktionsvorsitzenden
 - d. dem/r Stadtheimatpfleger/in
- 7) Das Preisgericht sollte fachlich geeignete Persönlichkeiten zur Beratung heranziehen.
- 8) Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- 9) Findet das Preisgericht keine geeignete Person/Institution, so kann der Rat der Energiestadt Lichtenau nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kultur und Ehrenamt entweder selbst eine Person/Institution auswählen oder die Preisverleihung um 1 Jahr verschieben.

Lichtenau, den 27.06.2024

Dülfer
Bürgermeisterin